



Stadtgemeinde  
Reutte

## **Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Reutte vom 21.05.2026, mit der eine Fußgängerzone im Untermarkt erlassen wird.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 21.05.2026, gemäß § 94d Z. 8 in Verbindung mit § 76a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/2026, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Fußgängerzone**

Die Gemeindestraße Untermarkt, beginnend vom Untermarkt 31 (Bioladen) bis Untermarkt 3 (Einfahrt Kreisverkehr) wird vom 01.06. – 30.09.2026 samstags von 13:00 bis sonntags um 24:00 Uhr, sowie an Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr, zur Fußgängerzone erklärt.

Der genaue Verlauf der Fußgängerzone ergibt sich aus dem beiliegenden Ordnungsplan mit der Plannr. 26-070-01-VO vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Ing. Helmut Hirschhuber, vom 15.05.2026.

Das verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Ing. Helmut Hirschhuber, vom 15.05.2026 samt Ordnungsplan bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Kundmachung**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z. 9a StVO 1960 „Fußgängerzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Samstag 13:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr, an Feiertagen 0:00 – 24:00 Uhr“ und durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z. 9b StVO 1960 „Ende der Fußgängerzone“.

### **§ 3 Inkrafttreten**

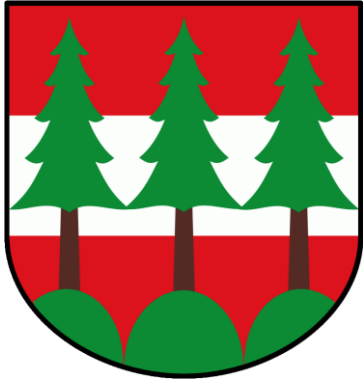
Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung und Sichtbarmachung der angeführten Straßenverkehrszeichen vom 01.06. bis 30.09. in Kraft.

Reutte, am 22.05.2026

Für den Gemeinderat

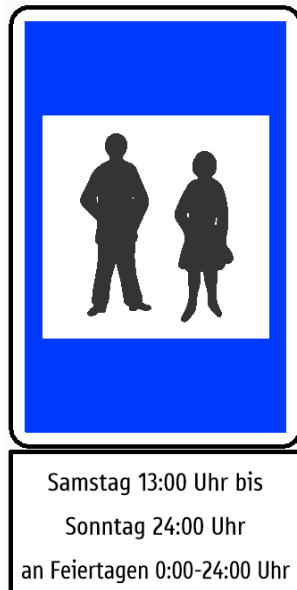
Mag. (FH) Mag. Günter Salchner  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.05.2026  
Abzunehmen am: 08.06.2026



# Stadtgemeinde Reutte

## Fußgängerzonenregelung Verkehrstechnisches Gutachten



Auftraggeber:  
Stadtgemeinde Reutte  
Obermarkt 1  
6600 Reutte

Hall i.T., 15.05.2026

## Inhalt

1	Allgemeines .....	3
1.1	Auftrag und Zielsetzung .....	3
1.2	Aufgabenstellung .....	3
1.3	Verwendete Unterlagen .....	4
1.4	Bearbeitungsablauf .....	4
2	Befund .....	4
2.1	Lage im Ortsraum, Verkehrs- und Straßencharakteristik .....	4
2.2	Ausgangslage .....	4
2.3	Verkehrszählungen.....	6
2.3.1	Verkehrsdatenerfassung Bereich Zeillerplatz (Untermarkt SR2) .....	7
2.3.2	Verkehrsdatenerfassung Bereich Europahaus (Untermarkt SR3) .....	8
2.3.3	Verkehrsdatenerfassung Bereich Valier (Untermarkt SR4) .....	9
2.4	Verkehrsbeobachtung Fuß- Rad- und Kfz-Verkehr .....	10
2.5	Querschnittszählung im August 2023.....	12
2.6	Verkehrszählung Mai 2024 .....	13
2.6.1	Querschnittszählung Zeillerplatz .....	13
2.6.2	Verkehrserhebung Fuß- und Radverkehr .....	14
2.7	Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Verkehrszählungen .....	17
2.8	Ruhender Verkehr .....	19
2.9	Öffentlicher Verkehr .....	19
3	Beurteilungsgrundlagen.....	20
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	20
3.1.1	§ 76a StVO (auszugsweise): .....	20
3.1.2	Zuständigkeit für die Verordnung der Verkehrsregelungen .....	21
3.2	Fachliche Beurteilungsgrundlagen .....	21
3.3	Verkehrstechnische Beurteilung der Führung des Fußverkehrs .....	21
3.4	Fußgängerzonen und Begegnungszonen als Instrumente der Stadtentwicklung.....	22
4	Verkehrstechnische Beurteilung.....	23
5	Literaturverzeichnis .....	25
	Anhang - „Fußgängerzone Untermarkt, “Verordnungsplan M1:500; Plannr. 26-070-01-VO .....	25

# Stadtgemeinde Reutte

## Fußgängerzonenregelung

### Verkehrstechnisches Gutachten

---

## 1 Allgemeines

### 1.1 Auftrag und Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Reutte hat das Ingenieurbüro HE Verkehrsplanung, Hirschhuber & Einsiedler FlexCo, Erlenstraße 3 in 6060 Hall in Tirol, mit E-Mail der Stadtamtsleitung vom 1.4.2026 beauftragt, ein Gutachten für eine Fußgängerzonenregelung in der Gemeindestraße Untermarkt zu erarbeiten.

### 1.2 Aufgabenstellung

Im Zentrum der Stadtgemeinde Reutte besteht bereits derzeit im Verlauf der Gemeindestraße Untermarkt eine Begegnungszone. Nunmehr ist beabsichtigt, den in der Abbildung 1 markierten Abschnitt, zu einer Fußgängerzone zu verordnen, um die Aufenthaltsqualität für den Fußverkehr weiter zu verbessern.

Seitens der Stadtgemeinde Reutte wurde die Frage gestellt, ob durch die Verordnung einer Fußgängerzonenregelung

- im Abschnitt von Untermarkt HNr. 31 bis zur Einmündung in die B 198 Lechtalstraße, eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsqualität für den Fußverkehr zu erwarten ist.

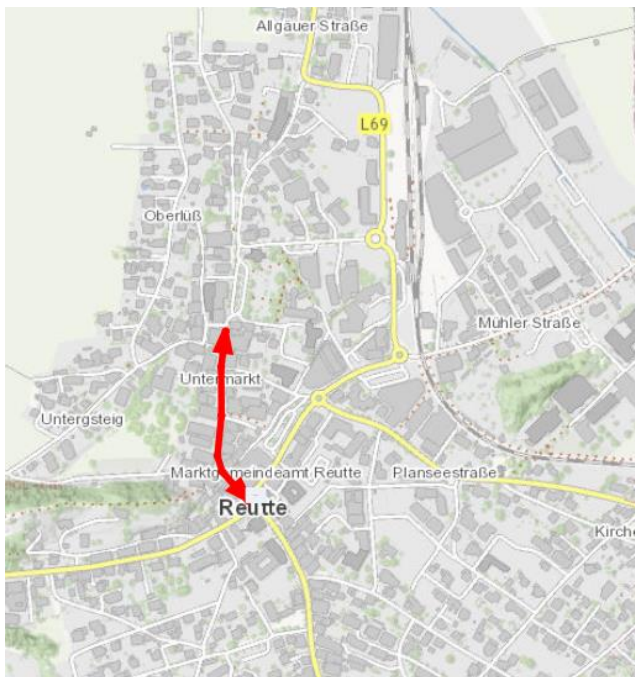


Abbildung 1: Übersichtskarte; Quelle: tirismaps

Geplant ist eine temporäre Fußgängerzone in der Gemeindestraße Untermarkt, im Abschnitt von Untermarkt HNr. 31 bis zur Einmündung in die B 198 Lechtalstraße, von 01.06.2026 – 30.09.2026, samstags von 13:00 bis sonntags um 24:00 Uhr sowie an Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr.

Fahrradfahrer sollen nicht von einer Ausnahme erfasst werden und das Fahrrad in der Fußgängerzone schieben. Anrainer müssen im Einzelfall nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 einen Antrag stellen.

### 1.3 Verwendete Unterlagen

Für die Ausarbeitung der vorliegenden verkehrstechnischen Begutachtung wurden folgende Unterlagen bzw. Richtlinien verwendet:

- Österreichische Straßenverkehrsordnung (StVO) in der letztgültigen Fassung.
- Verkehrstechnisches Gutachten „Begegnungszone Untermarkt“; erstellt vom Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG; zur Verfügung gestellt von der Stadtgemeinde Reutte
- Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau RVS 03.02.12, RVS 03.02.13, RVS 03.04.12, und RVS 05.03.11 der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr.
- Digitales Informationssystem der Tiroler Landesregierung (tiris)

### 1.4 Bearbeitungsablauf

Die Ausarbeitung erfolgte in folgenden Schritten:

- Durchführung einer Querschnittszählung auf Höhe HNr. 12 am 23.8.2023
- Verkehrszählung 9.5.-14.5.2024
- Bearbeitung des Gutachtens April 2026

## 2 Befund

### 2.1 Lage im Ortsraum, Verkehrs- und Straßencharakteristik

Die Straße Untermarkt stellt eine direkte Verbindungsspanne von der Bahnhofstraße in Richtung B198 Lechtal Straße dar und mündet dort beim Kreisverkehr bei Strkm. ca. 75,3 in die B198 ein. Das überregionale Straßennetz wird hier gebildet von eben dieser B198 in Richtung Süden also in Fahrtrichtung Innsbruck und in Richtung Westen in Richtung Lechtal. Abzweigend von dieser Kreisverkehrsanlage führt in Richtung Nordosten die L69 Reuttener Straße, in welche nach ca. 200m von Osten die L70 Breitenwanger Straße einmündet. Die Bahnhofstraße an, welche das nördliche Ende der Straße Untermarkt anschließt, zweigt von der L69 im Bereich des Kreisverkehrs beim Bahnhof nach Westen ab und geht in Richtung Norden in die Allgäuer Straße über, welche nach ca. 300m wieder in die L69 einmündet.

Für den Radverkehr führt die ausgewiesene Radroute R8 „Via Claudia Augusta“ durch den Untermarkt, ein wichtiger Radknotenpunkt besteht bei der Einmündung der Schrettergasse, hier kann in Richtung „Untergsteig“ und weiter über die Lechbrücke, der Lehradweg erreicht werden.

### 2.2 Ausgangslage

Der Straßenzug Untermarkt wurde im Jahr 2021 zu einer Begegnungszone umgebaut und entsprechend verordnet. Die Begegnungszone beginnt im Norden, am nördlichen Ende des dort vorhandenen Parkplatzes und reicht im Süden bis zum Kreisverkehr mit der B 198. Der Untermarkt wird in einer Einbahnrichtung von Norden nach Süden durchfahren. Zwischenzeitlich durchgeführte Verkehrszählungen haben gezeigt, dass das Ziel einer maßgeblichen Verkehrsverlagerung auf das umgebende höherrangige Straßennetz nicht in einem ausreichenden Maß erzielt werden konnte.







Abbildung 4: Beginn des Fahrverbotes auf Höhe nördliche Hausflucht Untermarkt HNr. 31

Die obige Abbildung zeigt den nördlichen Beginn der Einbahnstraße an, ein Abbiegen nach rechts in Richtung Schmiedgasse, bzw. in Richtung Untergsteig ist hier möglich (An dieser Stelle wird auf die 43m weiter südlich beginnende Fußgängerzone hingewiesen).

### 2.3 Verkehrszählungen

Zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens insbesondere des motorisierten Verkehrs, wurde an vier Querschnitten das Verkehrsaufkommen und die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge über einen Zeitraum von 6 Tagen erfasst.

Das kleinformatige Messgerät zeichnet unbeeinflusste Verkehrswerte auf und ermöglicht eine objektive Beurteilung.

Foto des Messquerschnittes	Lage des Messquerschnittes
	
Bereich Parkplatz Nord (Billa)	Zeillerplatz



Europahaus

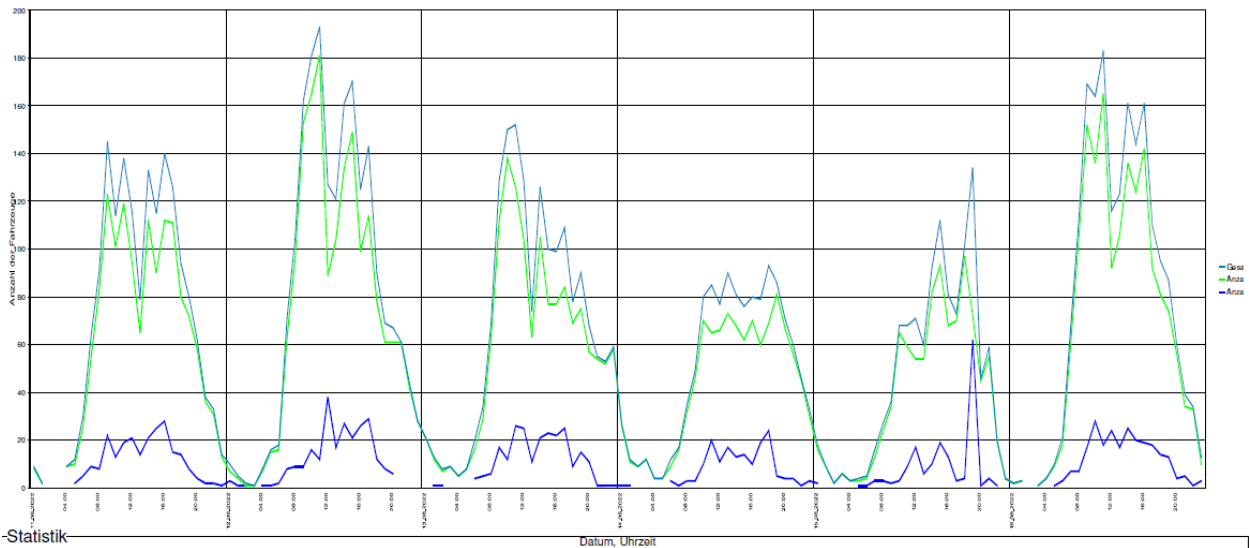


Kaffee Valier

### 2.3.1 Verkehrsdatenerfassung Bereich Zeillerplatz (Untermarkt SR2)

- Die Wochenganglinie zeigt ein tägliches Verkehrsaufkommen zwischen 1.100 und 2.000 Fahrzeuge/24h. Das größte Verkehrsaufkommen wurde am Freitag, 12.8.2022 ermittelt.
- Die Ganglinie des täglichen Verkehrsablaufs zeigt werktags Verkehrsspitzen von 190Fz/h, sonntags lag der Spitzenstundenwert bei ca. 90 Fz/h.

Reutte; Untermarkt SR2; + Fahrrichtung Süd, - Fahrrichtung Nord



-Statistik

Zeitraum: Donnerstag, 11. August 2022, 00:00 Uhr bis Dienstag, 16. August 2022, 23:59 Uhr

Abbildung 5: Verkehrsaufkommen (Fz/h) im Bereich Zeillerplatz

### 2.3.2 Verkehrsdatenerfassung Bereich Europahaus (Untermarkt SR3)

- Die Wochenganglinie zeigt ein tägliches Verkehrsaufkommen zwischen 1.150 und 2.000 Fahrzeuge/24h. Das größte Verkehrsaufkommen wurde am Freitag, 12.8.2022 ermittelt.
- Die Ganglinie des täglichen Verkehrsablaufs zeigt werktags Verkehrsspitzen von 200Fz/h, sonntags lag der Spitzenstundenwert bei ca. 100 Fz/h.

Reutte; Untermarkt SR3; + Fahrtrichtung Süd, - Fahrtrichtung Nord

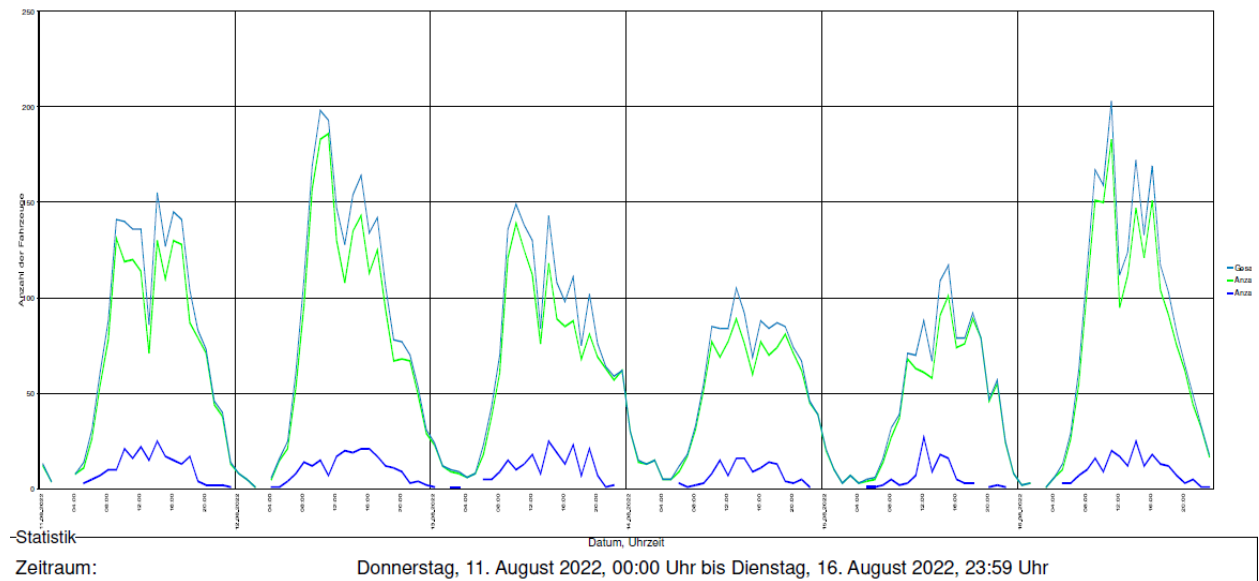
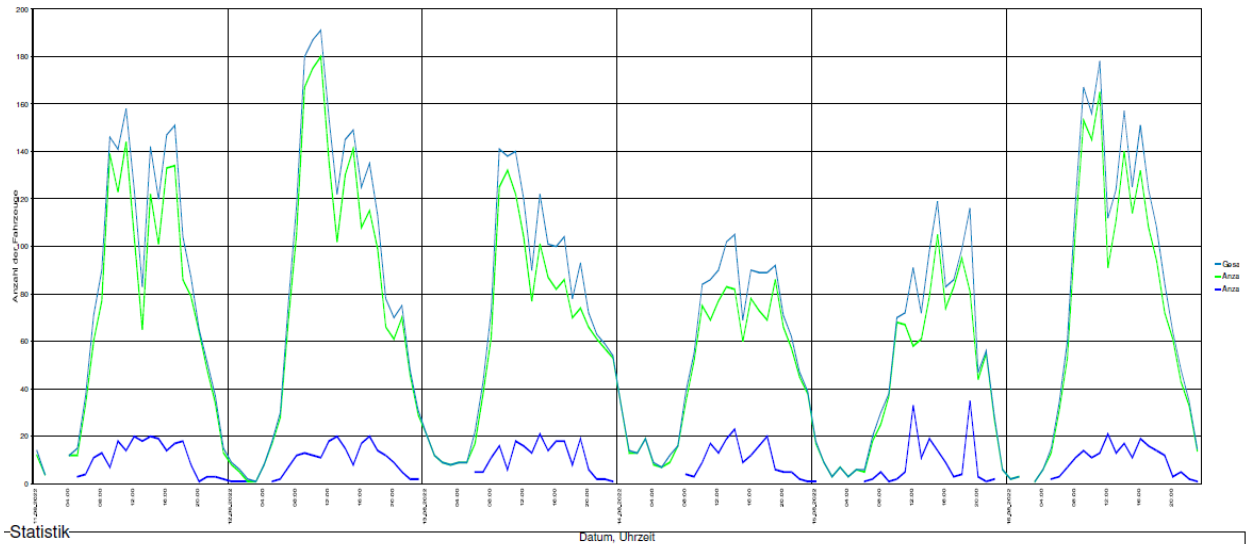


Abbildung 6: Verkehrsaufkommen (Fz/h) im Bereich Europahaus

### 2.3.3 Verkehrsdatenerfassung Bereich Valier (Untermarkt SR4)

- Die Wochenganglinie zeigt ein tägliches Verkehrsaufkommen zwischen 1.200 und 2.000 Fahrzeuge/24h. Das größte Verkehrsaufkommen wurde am Freitag, 12.8.2022 ermittelt.
- Die Ganglinie des täglichen Verkehrsablaufs zeigt werktags Verkehrsspitzen von 190Fz/h, sonntags lag der Spitzenstundenwert bei ca. 100 Fz/h.

Reutte; Untermarkt SR4; + Fahrrichtung Süd, - Fahrrichtung Nord



-Statistik

Zeitraum: Donnerstag, 11. August 2022, 00:00 Uhr bis Dienstag, 16. August 2022, 23:59 Uhr

Abbildung 7: Verkehrsaufkommen (Fz/h) im Bereich Valier

## 2.4 Verkehrsbeobachtung Fuß- Rad- und Kfz-Verkehr

Am Mittwoch, 10.8.2022 wurden Verkehrsbeobachtungen und gleichzeitige Verkehrszählungen durchgeführt.

- Untermarkt / Europahaus 12:00 bis 14:00 Uhr
- Untermarkt / Zeillerplatz 11:30 bis 13:30 Uhr
- Untermarkt / Schrettergasse 15:00 bis 17:00 Uhr

Im Beobachtungszeitraum von jeweils 2 Stunden wurden am **Zeillerplatz** 128 Radfahrer, dies entspricht einem Anteil von 19%, 384 **Fußgänger (57%)** und 167 **Kraftfahrzeuge (25%)**.

Im Bereich **Untermarkt/Schrettergasse** waren es 167 Radfahrer, dies entspricht einem Anteil von 21%, 417 **Fußgänger (53%)** und 210 Kraftfahrzeuge (26%).

Im Bereich **Untermarkt/Europahaus** waren es 144 Radfahrer, dies entspricht einem Anteil von 20%, 429 **Fußgänger (58%)** und 162 Kraftfahrzeuge (22%).

	Europahaus 12:00-14:00 Uhr	Zeillerplatz 11:30-13:30 Uhr	Schrettergasse 15:00-17:00 Uhr
Summe Rad (2 Std)	144	128	167
Summe Fußverkehr (2Std)	429	384	417
Summe Kfz (2 Std)	162	167	210

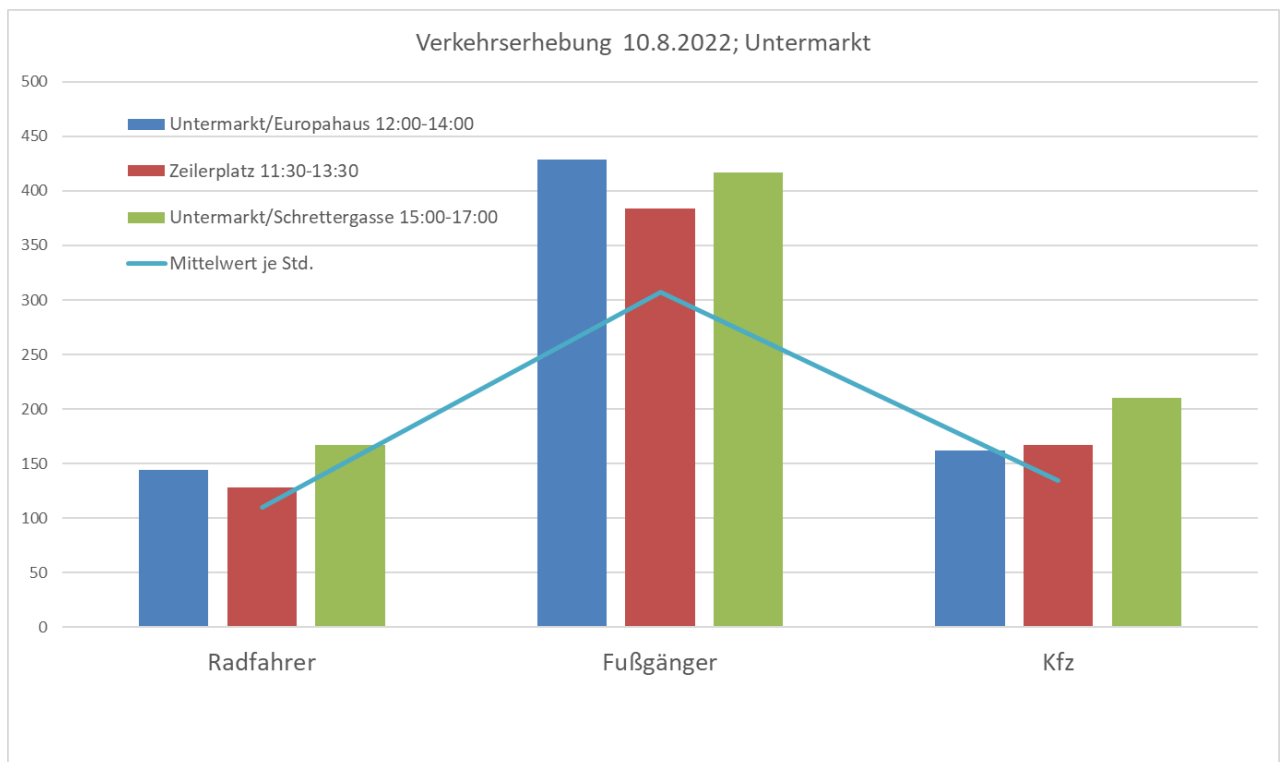


Abbildung 8: Verkehrszählungen Untermarkt; 10.8.2022, 2-Stunden-Werte

<p>Erfasste Relationen am Zeillerplatz</p>	<p>Erfasste Relationen Untermarkt / Schrettergasse</p>

Bei dieser 6-stündigen Verkehrsbeobachtung konnten keine auffälligen Konflikte festgestellt werden. Die Wahl der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs konnte auch hier in einem verträglichen Bereich beobachtet werden, insbesondere im Zusammenhang mit beegnendem Fuß- und Radverkehr.

## 2.5 Querschnittszählung im August 2023

Am Mittwoch 23.8.2023 wurde am Nachmittag zwischen 16:00 und 20:00 Uhr eine Querschnittszählung durchgeführt, um die Anwesenheit des Kfz-Verkehrs im Verhältnis zum nicht-motorisierten Verkehr zu evaluieren.

- Im Zeitraum von 4 Stunden konnte folgendes Verkehrsaufkommen ermittelt werden:
  - In Summe wurden 377 Pkw gezählt,
  - 3 Lkw-ähnliche Fahrzeuge,
  - 416 Fußgänger und
  - 205 Radfahrer.

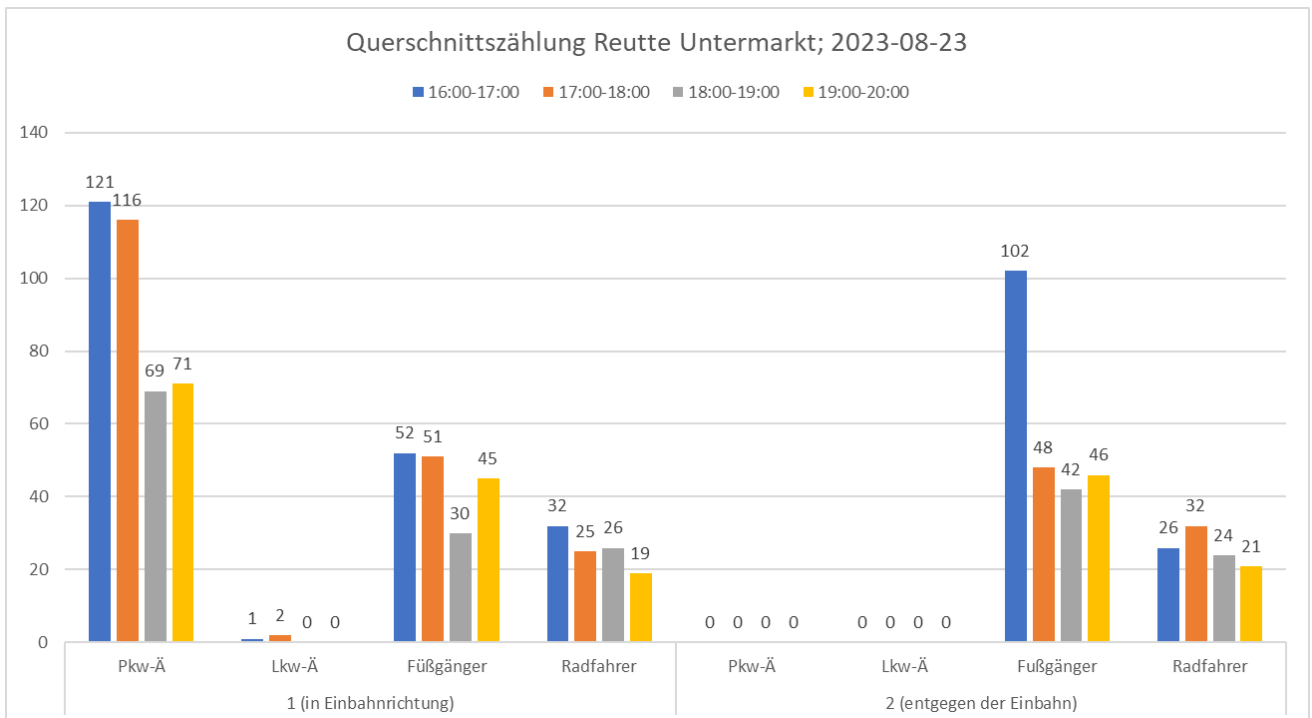


Abbildung 9: Querschnittszählung Untermarkt HNr. 10; 23.8.2023

- Der Anteil des nicht-motorisierten Verkehrs (Fuß- und Radverkehr) lag über den gesamten Zählzeitraum bei 62%,
- Der Anteil des Kfz-Verkehrs lag im Mittel bei 38% und war in der Stunde von 17:00 bis 18:00 Uhr am höchsten mit 43%.
- Die ermittelte Spitzenstunde des Kfz-Verkehrs von 16:00 bis 17:00 Uhr von 122 Kfz/h lässt einen Tagesverkehr von ca. 1.200 Kfz/24h ableiten (die Spitzenstunde liegt bei ca. 10% des Tagesverkehrs).

## 2.6 Verkehrszählung Mai 2024

Vom 10.5.-14.5.2024 wurden diverse Verkehrszählungen durchgeführt, um insbesondere das Aufkommen an Fuß- und Radverkehr zu dokumentieren.

### 2.6.1 Querschnittszählung Zeillerplatz

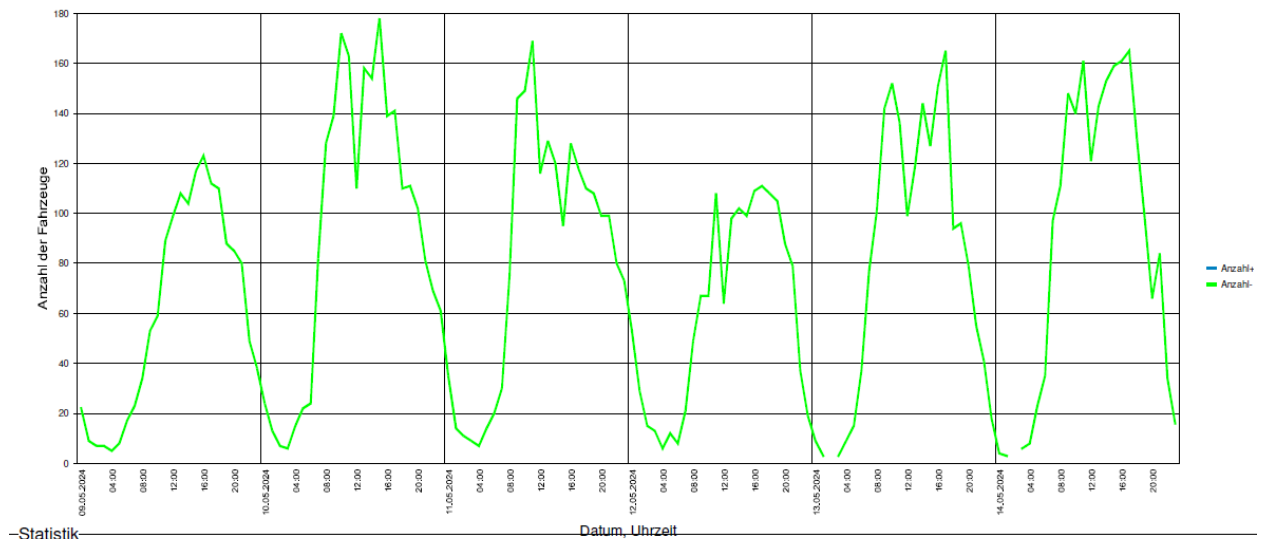
Mittels Seitenradarmessgerät wurde eine Querschnittszählung auf Höher HNr. 24 durchgeführt.



Folgendes konnte erfasst werden:

- Das stündliche Verkehrsaufkommen liegt bei maximal 180 Fahrzeugen
- Der durchschnittliche Tagesverkehr liegt bei ca. 1.850 Fahrzeuge/24h
- Das stärkste Verkehrsaufkommen lag am Freitag 10.5.2024 vor mit ca. 2.200 Fz/24h

Reutte Untermarkt 24, - Fahrrichtung Süd



-Statistik

Zeitraum: Donnerstag, 9. Mai 2024, 00:00 Uhr bis Dienstag, 14. Mai 2024, 23:59 Uhr

Abbildung 10: Tagesverlauf des Verkehrsaufkommens; Untermarkt HNr. 24

## 2.6.2 Verkehrserhebung Fuß- und Radverkehr

Vom 10.5. bis 14.5.2024<sup>1</sup> wurde eine detaillierte Erhebung des Fuß- und Radverkehrs durchgeführt, um das Aufkommen dieser Verkehrsteilnehmergruppen zu objektivieren. Dabei wurde das Verkehrsgeschehen mittels einer KI-Kamera vom Bereich der Raika aus in Richtung Süden beobachtet und an diesem Querschnitt die unterschiedlichen Nutzergruppen erfasst.

Folgendes wurde ermittelt:

1. Zum Fußverkehr:
  - a. Das Aufkommen an Fußverkehr zeigt ab 9Uhr einen wesentlichen Anstieg und fällt ab 20Uhr wieder deutlich ab.
  - b. Zwischen 10 und 20 Uhr liegt meist ein Aufkommen an Fußverkehr von 150-220/Std vor.
  - c. Am Samstag 11.5. lag der Höchstwert bei 345 Fußgänger/Std im Zeitraum von 15-16Uhr
  - d. Am Sonntag 12.5. sank das Aufkommen an Fuß- und Fahrzeugverkehr deutlich ab, der Höchstwert des Fußverkehrs lag bei 88 Personen im Zeitraum von 15-16Uhr.
2. Zum Radverkehr:
  - a. Der Radverkehr setzte meist so gegen 9 Uhr ein, blieb auf einem Niveau von ca. 60-100 Radfahrer/Std bis ca. 17Uhr und reduzierte sich dann wieder deutlich
3. Zum Fahrzeugverkehr:
  - a. Deutlicher Fahrzeugverkehr begann meist ab 7Uhr und stieg bis ca. 9Uhr auf Höchstwerte von ca. 150-200 Fahrzeuge/Std an.
  - b. Ein deutlicher Rückgang des motorisierten Verkehrs war jeweils zwischen 18 und 20 Uhr zu beobachten, das Aufkommen reduzierte sich auf weniger als 100 Fahrzeuge pro Stunde.
  - c. Am Sonntag 12.5. lag im Zeitraum von 9-20Uhr die Fahrzeugfrequenz bei 50 und 100 Fahrzeuge/Std.



Abbildung 11: Messvorrichtung; Büro Hirschhuber und Einsiedler

<sup>1</sup> Die automatische Frequenzerhebung für alle Verkehrsteilnehmerarten erfolgte von 0 bis 17Uhr und 21 bis 23:59 Uhr. Die fehlenden Daten der Stunden von 17 Uhr bis 21 Uhr wurden durch die mittels Seitenradarmessgerät erfassten Kfz-Werte ergänzt, die Stundenwerte des Fußverkehrsaufkommens zwischen 18 und 20 Uhr wurden mittels der parallelen Erfassung durch Beobachtungskameras für den Freitag 10.5., Samstag 11.5. und Montag 13.5. ergänzt.

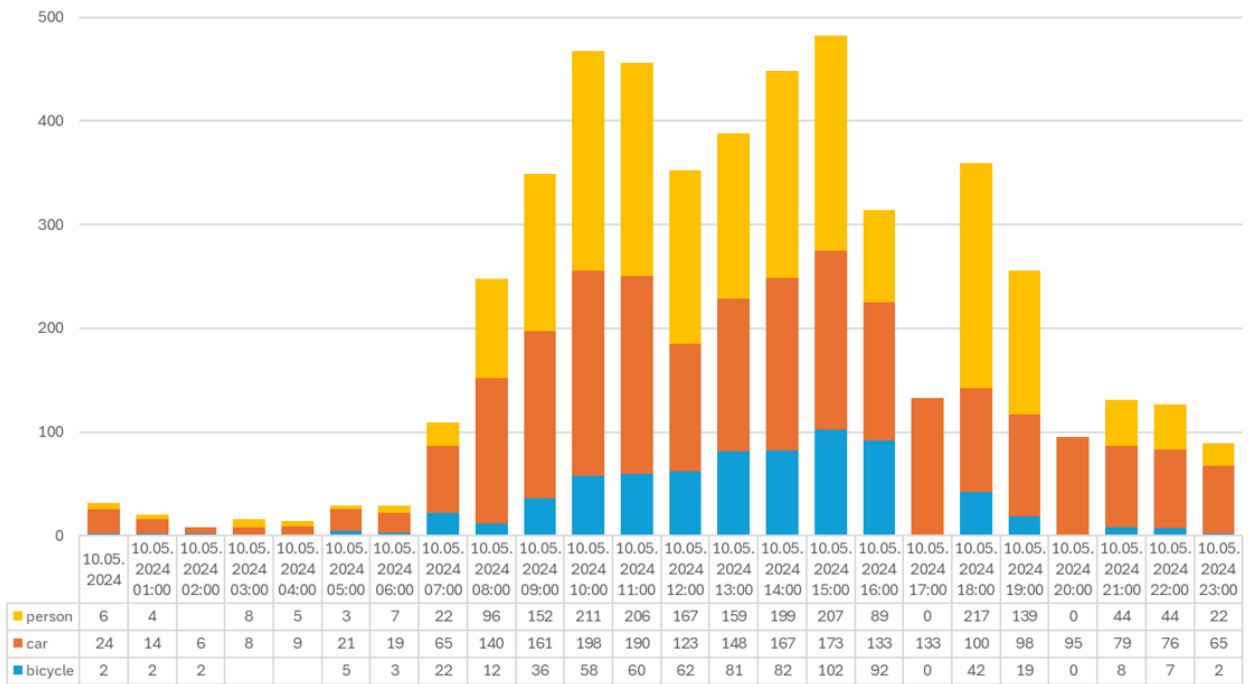


Abbildung 12: stündliches Verkehrsaufkommen am Freitag den 10.5.2024 (von 17-18Uhr und 20-21Uhr wurden die Stundenwerte nur für den Kfz-Verkehr erfasst)

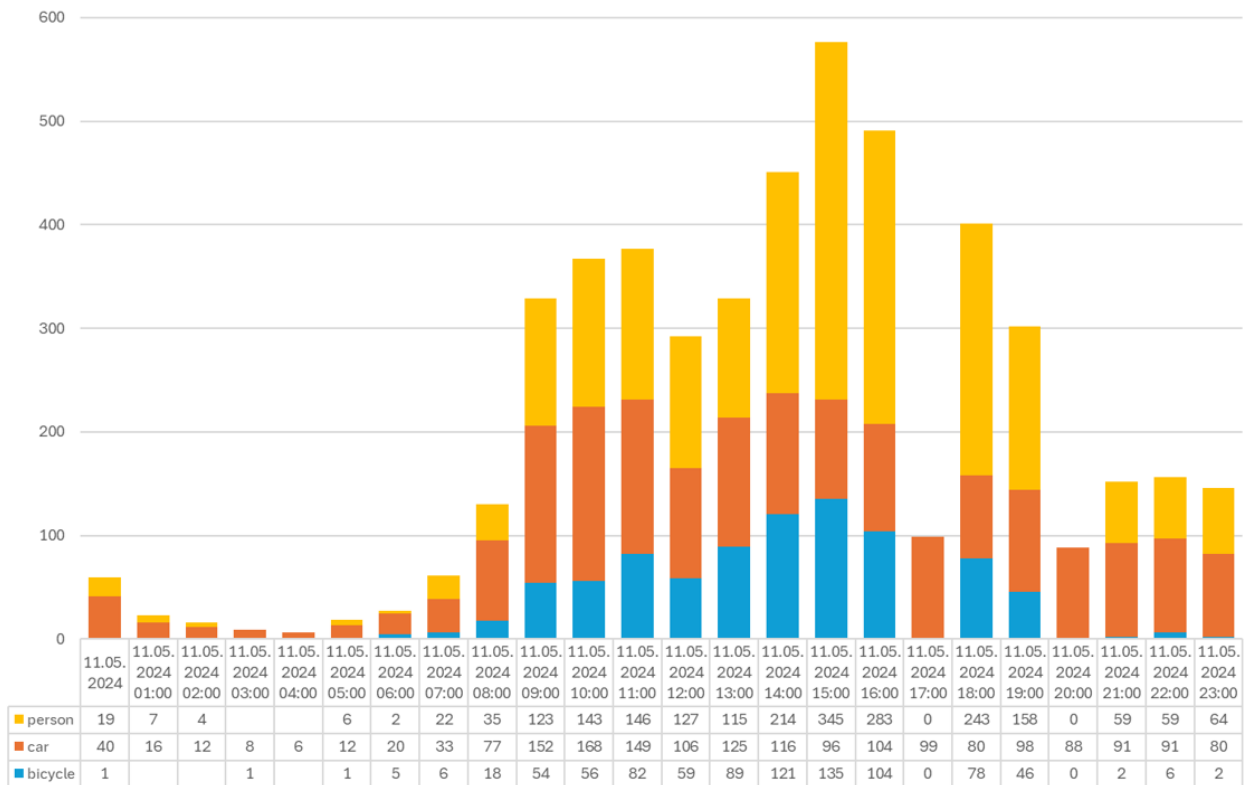


Abbildung 13: stündliches Verkehrsaufkommen am Samstag den 11.5.2024 (von 17-18Uhr und 20-21Uhr wurden die Stundenwerte nur für den Kfz-Verkehr erfasst)



## 2.7 Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Verkehrszählungen

- Die drei durchgeführten Verkehrsdatenerfassungen vom August 2022 zeigen ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 1.100 bis 2.000 Fahrzeugen/24h.
  - Werktags betrug die Verkehrsspitze bis zu 200 Fz/h, sonntags bis zu 100 Fz/h.
  - Verkehrsspitzen liegen
    - Werktags zwischen 9 und 12 Uhr und 16 bis 18Uhr
    - Samstags zwischen 9 und 12 Uhr und
    - Sonntags sind keine ausgeprägten Spitzen zu erkennen. Das Verkehrsaufkommen ist deutlich geringer als von Montag bis Samstag.
- Die Verkehrsbeobachtung vom August 2022 zeigt einen Anteil des Fußverkehrs am Gesamtverkehr von ca. 50-60% (je nach Zählstelle), des Radverkehrs von ca. 20% und des Kfz-Verkehrs von 20-30%.
- Die Zählung vom 23.8.2023 zeigt ein tägliches Verkehrsaufkommen von Kraftfahrzeugen von ca. 1.200 Kfz. Der Kfz-Anteil am Gesamtverkehr betrug ca. 40%.
- Bei der Zählung im August 2023 zeigte der Fußverkehr die höchsten Werte im Zeitraum von 16:00 bis 18:00 Uhr, bei der Zählung im August 2022 lag die Spitze im Fußverkehr mittags zwischen 12:00 und 14:00 Uhr.
- Das Verkehrsaufkommen der Zählungen im Mai und Juni 2018 ist deutlich höher als die Folgezählungen im August 2022 und 2023.
- Die detaillierte Erhebung des Fuß- und Radverkehrs vom 10.5.-14.5.2024 zeigt erhöhten Fußverkehr von 150-200 Fußgänger/Std vielfach ab 10Uhr, ab 20Uhr reduzierte sich die Frequenz deutlich auf weniger als 100/Std.
- Der Höchstwert wurde am Samstag 11.5. mit 345 Fußgänger pro Stunde erfasst, dies zwischen 15 und 16 Uhr.
- Am Sonntag 12.5. war das Verkehrsaufkommen des Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehrs deutlich geringer als an den anderen Erhebungstagen.

Die Straße Untermarkt befindet sich im Stadtzentrum von Reutte. Durch die sehr gute bauliche Gestaltung im Zuge der Umgestaltung in eine Begegnungszone im Jahr 2021, wurden ideale Voraussetzungen geschaffen, insbesondere die Qualität des Fußverkehrs wesentlich zu verbessern. Möblierungen im Straßenraum und vorhandene Gastronomiebetriebe trugen dazu bei, die Aufenthaltsqualität deutlich zu steigern.

Die zentrale Lage der geplanten Fußgängerzone ist aus einem weiten Bereich gut zu erreichen, siehe dazu die umseitige Abbildung mit der Darstellung eines 500m Radius, welcher einer Gehzeit von ca. 8 Minuten entspricht.

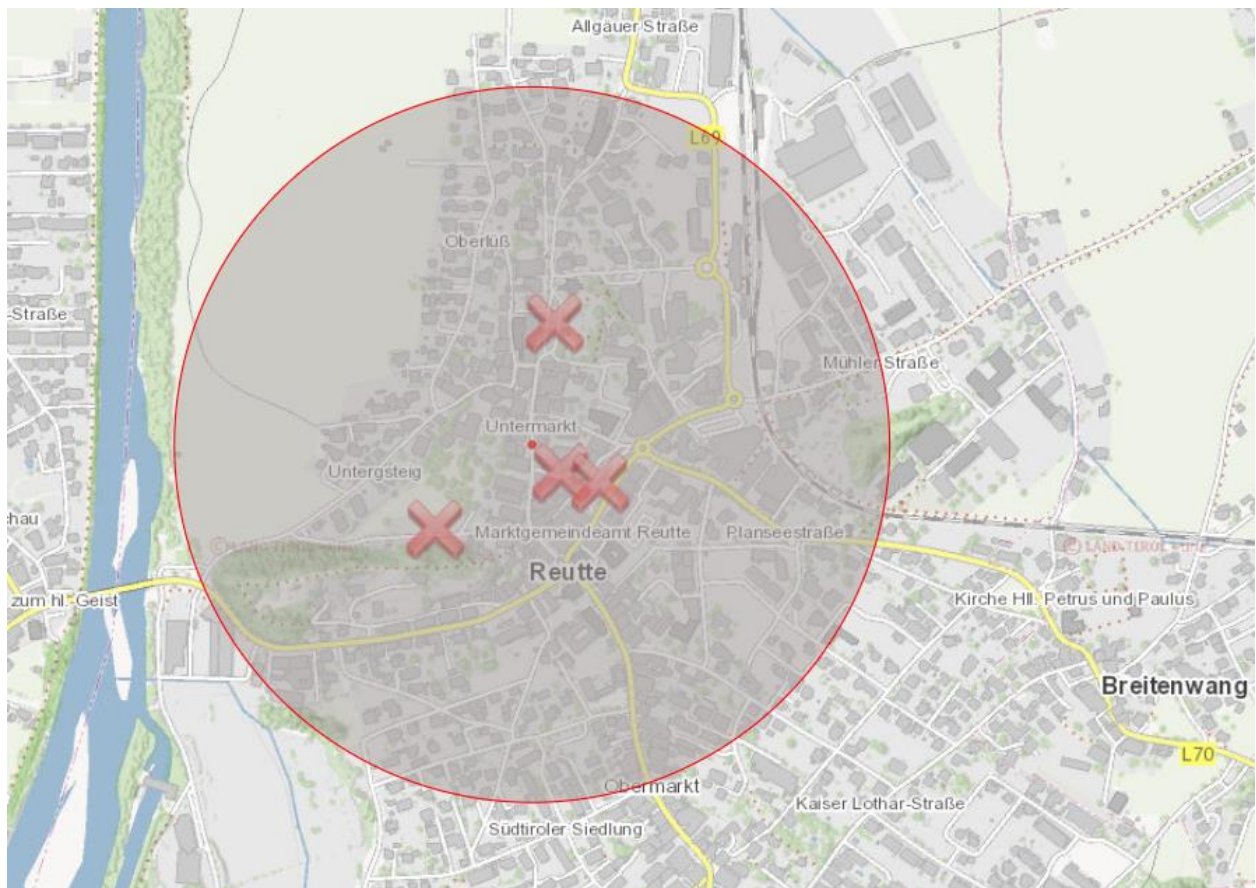


Abbildung 16: Erreichbarkeit der Fußgängerzone, Lage im Umkreis von 500m und Lage im Großraum; X-Markierungen stellen Parkplätze dar

## 2.8 Ruhender Verkehr

Im Verlauf der Straße Untermarkt stehen einige Stellplätze (ca. 17) im öffentlichen Raum zur Verfügung.

Besonders wesentlich und günstig im Sinne einer fußläufigen Erreichbarkeit, ist ein bestehender öffentlicher Parkplatz unmittelbar nördlich der geplanten Fußgängerzone und auf Gp. 92, welcher über die Schrettergasse zu erreichen ist.

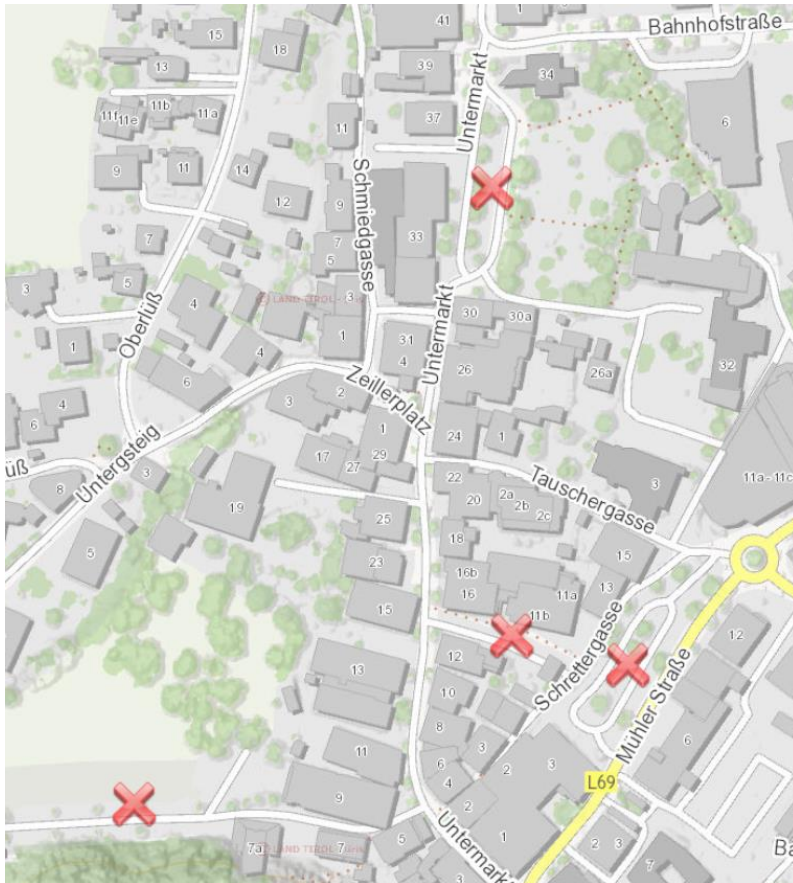


Abbildung 17: vorhandene Parkplätze im Nahbereich; Quelle: tirismaps

Das Stellplatzangebot im Umfeld der geplanten Fußgängerzone kann als ausreichend bezeichnet werden.

## 2.9 Öffentlicher Verkehr

Die öffentlichen Buslinien wurden im Zuge der Umgestaltung aus der Straße Untermarkt in den parallel verlaufenden Hauptstraßenzug verlegt. Einschränkungen im Sinne von Fahrtzeitverlusten sind somit nicht relevant.

## 3 Beurteilungsgrundlagen

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

#### 3.1.1 § 76a StVO (auszugsweise):

- (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Eisenbahnbehörde anzuhören, wenn auf der betroffenen Straßenstelle oder in dem betroffenen Gebiet Schienenfahrzeuge verkehren. In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des [§ 45](#) über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.
- (2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit
  - a. Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,
  - b. Kraftfahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen von Beherbergungsbetrieben,
  - c. Fahrrädern und
  - d. Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind,
- (3) Die Behörde kann weiters in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse (wie insbesondere der Erreichbarkeit von Ärztezentren, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen und dgl.) und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten auch bestimmen, dass Inhaber eines Ausweises gemäß [§ 29b Abs. 1](#) oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß [§ 29b Abs. 1](#) befördern, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen. Hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 Zeiträume bestimmt, innerhalb derer eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß [§ 29b Abs. 1](#) oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß [§ 29b Abs. 1](#) befördern, zu diesen Zeiten jedenfalls die Fußgängerzone befahren.

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

...

- (6) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in eine Fußgängerzone nur an den hiefür vorgesehenen Stellen einfahren. Sie haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen (wie Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken, Bäumen u. dgl.) einen der Verkehrssicherheit

entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge ist nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften festzusetzen.

- (7) Fußgänger dürfen in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen. Sie dürfen dabei aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.

### 3.1.2 Zuständigkeit für die Verordnung der Verkehrsregelungen

Nach den Bestimmungen des § 94 Abs. d StVO sind die Gemeinden für die Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen nach § 20 und § 43 StVO bzw. Verkehrsregelungen nach § 76 StVO zuständig.

## 3.2 Fachliche Beurteilungsgrundlagen

Fachliche Beurteilungsgrundlagen finden sich in der Richtlinie für den Fußgängerverkehr RVS 03.02.12 und der Richtlinie für den Radverkehr der RVS 03.02.13. Auf beide Richtlinien wird in weiterer Folge eingegangen.

Ein Planungsleitfaden der Fachhochschule Erfurt [1] wurde ebenfalls in die Beurteilung miteinbezogen.

## 3.3 Verkehrstechnische Beurteilung der Führung des Fußverkehrs

Unter Pkt. 3.3.1.1 der RVS 3.02.12 [2] wird die Breite des Verkehrsraumes für Fußgänger in Abhängigkeit von der Verkehrsstärke dargestellt.

Bei einem Fußverkehrsaufkommen von 500 FG/Std ist demnach eine Breite des Verkehrsraums für den Fußverkehr von mind. 2m erforderlich, um zumindest eine mittlere Verkehrsqualität zu erlangen. Für eine bequeme Verkehrsqualität, wie sie in einem stark frequentierten Ortskern mit wesentlicher touristischer Bedeutung angesetzt werden soll, nimmt die erforderliche Verkehrsraumbreite sehr stark mit zunehmender Fußfrequenz zu.

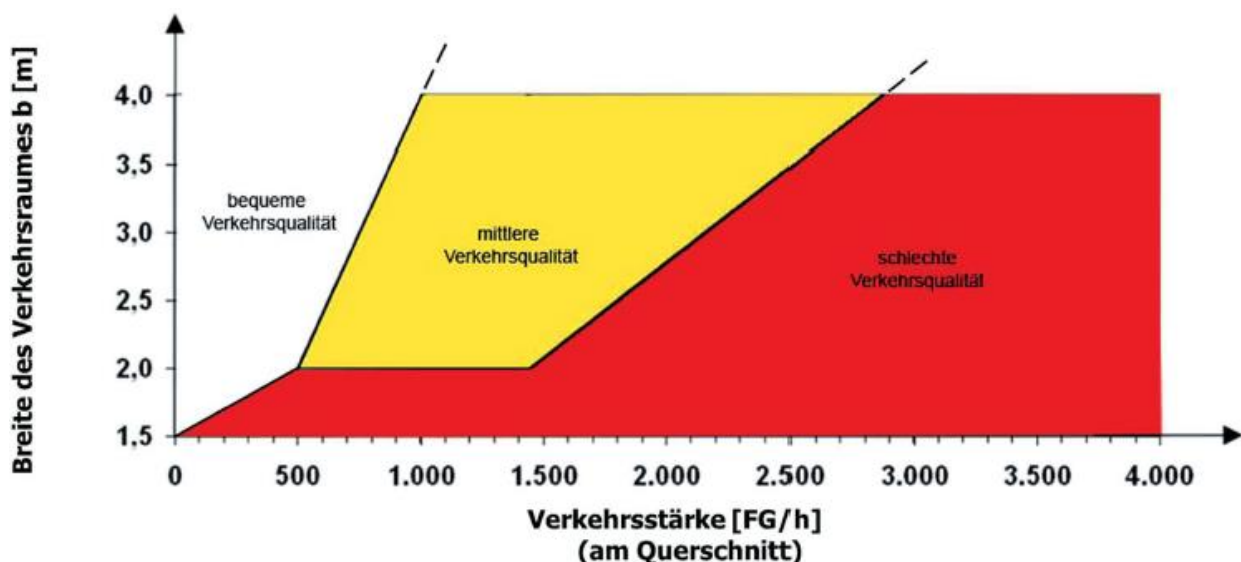


Abbildung 18: Verkehrsraumbreiten für den Fußverkehr; RVS 03.02.12

### 3.4 Fußgängerzonen und Begegnungszonen als Instrumente der Stadtentwicklung

Die Gestaltung des Straßenraums ist ein entscheidender Faktor, um Ortszentren als attraktive Wirtschafts- und Lebensräume zu erhalten. Dabei stehen folgende Aspekte im Fokus:

#### Zielsetzung und Lebensqualität

- **Aufenthaltsqualität:** Durch verkehrsberuhigte Zonen (Begegnungs- und Fußgängerzonen) werden Ortskerne belebt und die lokale Nahversorgung gestärkt.
- **Demografischer Wandel:** Barrierefreie Strukturen sind essenziell, um einer alternden Gesellschaft langfristig eine eigenständige Mobilität zu ermöglichen.
- **Entschleunigung:** Die Priorisierung von Fuß- und Radverkehr fördert nachhaltige Mobilitätsstrukturen.

#### Rechtliche und Funktionale Rahmenbedingungen

- **Nutzung:** Fußgängerzonen schließen den allgemeinen Kfz-Verkehr konsequent aus, um Fußgängern maximalen Vorrang einzuräumen.
- **Ausnahmen:** Für den Wirtschaftsverkehr (Ladetätigkeiten) und das Taxi-Gewerbe können zeitlich begrenzte Sonderregelungen per Verordnung und Zusatztafel getroffen werden.
- **Kennzeichnung:** Diese Zonen müssen im öffentlichen Raum klar abgegrenzt und als solche erkennbar sein.

#### Kriterien für die Einrichtung

Nicht jeder Straßenabschnitt ist für eine Fußgängerzone geeignet. Die Entscheidung basiert auf einem **Kriterienkatalog**, der vor allem Verkehrsströme analysiert:

- **Positiv-Kriterien:** Hohe Frequenz im Fußgängerverkehr.
- **Ausschluss-Kriterien:** Ein sehr hohes Kfz-Aufkommen oder ein zu geringes Fußgängeraufkommen machen die Einrichtung einer Fußgängerzone ungeeignet.

Während Begegnungszonen ein Miteinander der Verkehrsteilnehmer fördern, setzen Fußgängerzonen auf eine klare Priorisierung des Fußverkehrs, um insbesondere in Einkaufsstraßen und ländlichen Zentren die Versorgungsqualität zu sichern.

## 4 Verkehrstechnische Beurteilung

Die Gemeindestraße Untermarkt ist derzeit als Begegnungszone ausgewiesen und wurde in einer sehr hochwertigen Qualität im Jahr 2021 zu einer solchen umgestaltet. Im Zuge der Umgestaltung wurde die Linie des öffentlichen Personennahverkehrs aus der Gemeindestraße Untermarkt auf das umgebende Straßennetz verlagert.

Von Norden kommend wird die Straße Untermarkt in gerader Verlängerung der L 69 Reuttener Straße (Allgäuer Straße) erreicht, oder aus der Anfahrtsrichtung Süden über die Bahnhofstraße, ausgehend von der L 69. Die L69 führt vorbei am Bahnhof Reutte, schwenkt an der Einmündung der Mühlerstraße in Richtung Südwest – die Mühler Straße ist mit einem Kreisverkehr an die L 69 angeschlossen – vereint sich mit der L 70 Breitenwanger Straße – auch hier ist eine Kreisverkehrsanlage vorhanden – und endet beim Kreisverkehr auf Höhe der BH Reutte an der B 198 Lechtalstraße.

Aus der Abbildung 16 auf Seite 18 ist deutlich zu erkennen, dass das umgebende Straßennetz in einer sehr guten Qualität und in einem dichten Netz vorhanden ist, um insbesondere die Aufgabe des Durchleitens des Verkehrs durch das Ortszentrum von Reutte aber auch die Erschließung des Gebietes im Umgebungsbereich der geplanten Fußgängerzone zu ermöglichen.

Die Darstellung zeigt auch, dass durch den gewählten Beginn der geplanten Fußgängerzone – nördlich Gebäude Zeillerplatz HNr. 31 – das Erreichen des Ortsteils Lüß von Norden über den Untermarkt weiterhin möglich ist, von Süden über die Straße Untergsteig.

Im Abschnitt vom Zeillerplatz in Richtung Süden, auf eine Länge von ca. 300m bis zum Kreisverkehr an der B 198, münden von Osten die Tauschergasse, die Schrettergasse und eine Parkplatzzufahrt von der Schrettergasse ein. Von Westen mündet am Zeillerplatz selbst eine Gemeindestraße ein, im Bereich Cafe Valier eine Verbindungsstraße zur Gemeindestraße Untergsteig.

Für den ruhenden Verkehr sind am nördlichen Ende der Straße Untermarkt und an der Schrettergasse große Parkplätze vorhanden, siehe dazu auch die Abbildung 16.

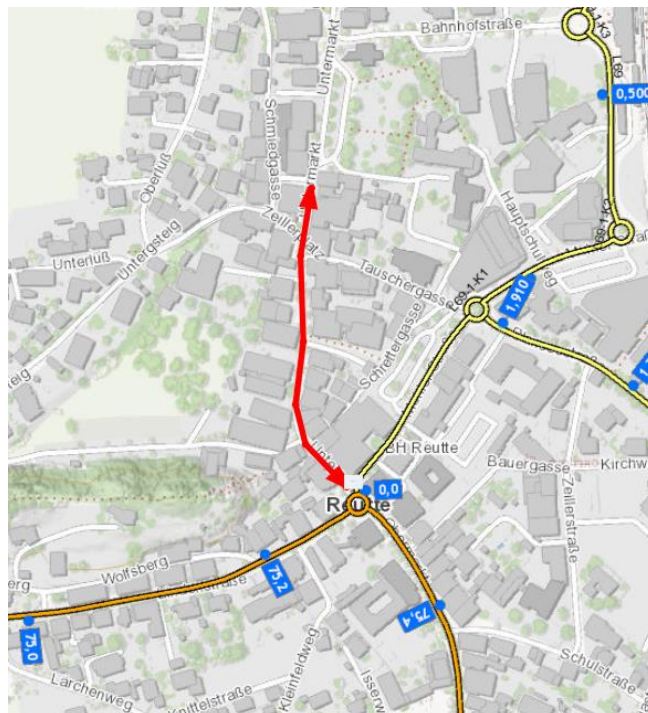


Abbildung 19: geplanter Bereich der Fußgängerzone; Quelle tirismaps

Aus verkehrstechnischer Sicht und abgeleitet aus den erfassten Verkehrskennwerten lässt sich feststellen, dass die Verordnung Fußgängerzonenregelung zu den beschriebenen Zeiten, jedenfalls zu einer wesentlichen Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fußverkehrs beitragen wird.

Durch die im Jahr 2021 verlegte Route der Führung des ÖPNV ist der Personennahverkehr durch eine Fahrverbotsregelung nicht betroffen.

Das umgebende Straßennetz höherrangiger Straßen ist in der Weise vorhanden, dass durch die Verordnung einer Fußgängerzone auf der Straße Untermarkt, keine unzumutbaren Verkehrsbehinderungen entstehen, mit Ausnahme für die Anrainer. Auch sind in zumutbarer, fußläufiger Entfernung zur Straße Untermarkt eine Vielzahl von Pkw-Abstellplätze vorhanden, um die Erreichbarkeit fußläufig zu gewährleisten.

Die Verkehrsregelung eines befristeten Fußgängerzonenregelung im Sinne der Fragestellung (siehe Pkt. 1.2) kann maßgeblich zu einer weiteren Verkehrsberuhigung beitragen und den durch die Umgestaltung zu einer Begegnungszone gewünschten Effekt der Verkehrsverlagerung - welcher alleine durch die bauliche Umgestaltung nicht ausreichenden Maß erzielt wurde – verstärken.

Auch die besondere Lage dieses Straßenabschnittes im engsten Stadtzentrum von Reutte, mit einer Vielzahl von Geschäften und Lokalitäten soll zum Anlass genommen werden, den motorisierten Verkehr weiter einzuschränken und damit die Aufenthaltsqualität des Fußverkehrs zu verbessern – eine Vielzahl von Pkw-Abstellplätzen ist in unmittelbarer und fußläufiger Entfernung vorhanden, die Erreichbarkeit somit gegeben.

Die Belieferung der Gewerbebetriebe kann außerhalb der Zeiten der Fußgängerzonenregelung erfolgen, da diese ohnehin nur von samstags 13:00 bis sonntags 24:00 Uhr und an Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr vorgesehen ist.

Die im Zuge der Bearbeitung erhobenen und im Befund dargestellten, sehr großen Mengen an Fußverkehr, in Kombination mit den zur Verfügung stehenden eingeschränkten Bewegungsflächen für diese Verkehrsteilnehmergruppe, stellen deutlich unter Beweis, dass zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit insbesondere des Fußverkehrs, die Verordnung einer Fußgängerzone in erforderlich ist, die genaue Ausdehnung ist dem Ordnungsplan im Anhang zu entnehmen.

Die Vorort Verhältnisse zeigen, dass die Verkehrsraumbreiten für den Fußverkehr nicht im erforderlichen Ausmaß angeboten werden könnten, unter der Annahme einer gleichzeitigen Führung des Fahrzeugverkehrs. Vor allem auch durch Einbauten oder Werbehinweise, durch Gastgärten und Bestuhlungen der anrainenden Geschäfte wird die vorhandene Bewegungsfläche eingeschränkt und würde dadurch die Verkehrsqualität des Fußverkehrs bei gleichzeitigem Fahrzeugverkehr beeinträchtigen. Die Verordnung einer Fußgängerzone ist aus diesem Blickwinkel der Verkehrstechnik jedenfalls erforderlich.

Die geringe zeitliche Ausdehnung der Fußgängerzonenregelung machen keine Ausnahme für Ladetätigkeiten erforderlich, da ausreichend Zeiten für eine Belieferung bestehen und sich die Fußgängerzonenregelung auf das Wochenende und Feiertage beschränkt.

Das umliegende Straßennetz sowie die vorhandenen Stellplätze stellen sicher, dass der Kfz-Verkehr auf zumutbare Alternativrouten ausweichen kann. Zudem bleibt die Erreichbarkeit der Betriebe innerhalb der geplanten Fußgängerzone gewährt: Durch die Kombination aus zentrumsnahen Parkmöglichkeiten und kurzen Fußwegen ist der Zielverkehr weiterhin effizient möglich.

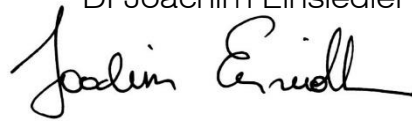
Wenngleich die Einrichtung der Fußgängerzone eine Veränderung der Verkehrssituation für die Anrainer darstellt (Verbot des Befahrens der Fußgängerzone), bietet die Straßenverkehrsordnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmegewilligungen für Einzelfälle zu erteilen.

Hall i. T., im Mai 2026

Ing. Helmut Hirschhuber



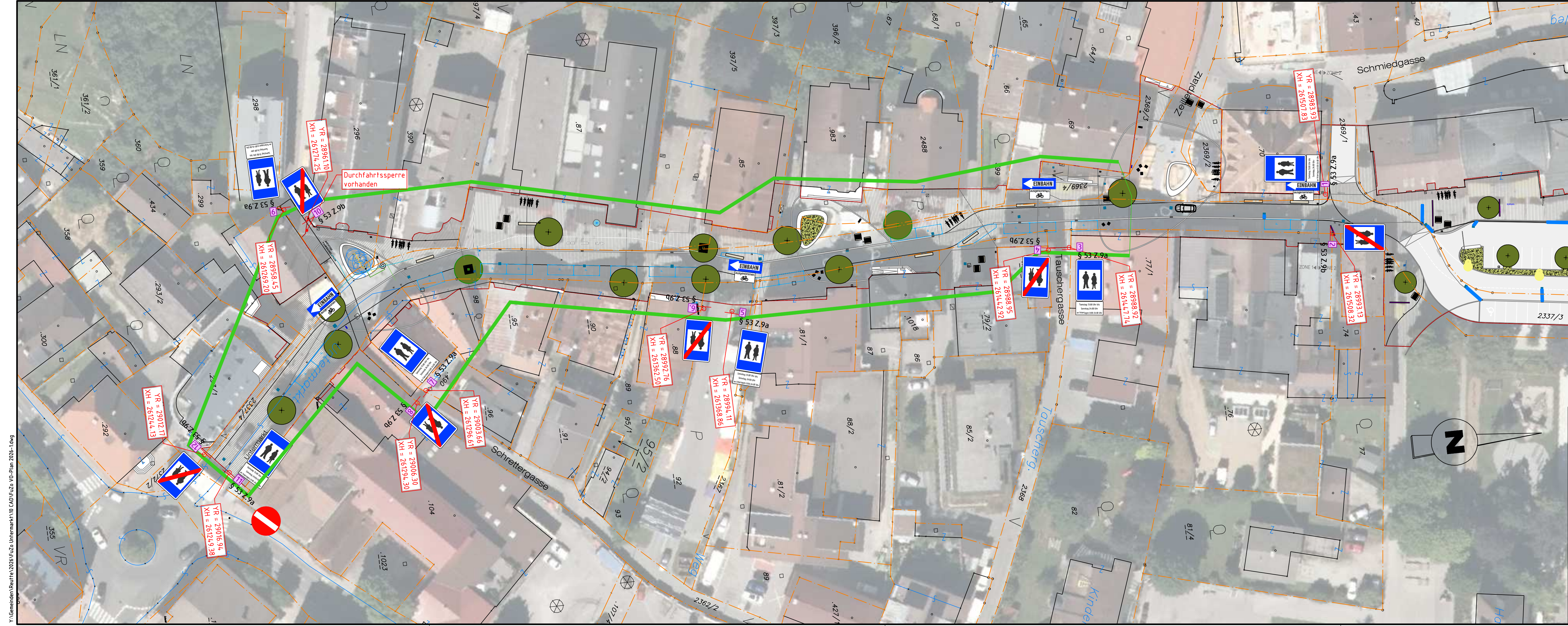
DI Joachim Einsiedler



## 5 Literaturverzeichnis

- [1] Fachhochschule Erfurt, Öffnung von Fußgängerzonen für den Radverkehr - Planungsleitfaden, Erfurt: Fachhochschule Erfurt, Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr, 2018.
- [2] Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, RVS 3.02.12 - Richtlinie für den nicht motorisierten Verkehr, Fußgängerverkehr, Wien: FSV, 2015.

**Anhang - „Fußgängerzone Untermarkt, “Verordnungsplan  
M1:500; Plannr. 26-070-01-VO**



KG.Reutte, 86031

- Katastergrenze
- Verkehrszeichen mit Lfd.Nr. und Paragraph lt. StVO
- Standorte der Verkehrszeichen, Koordinatengabe im Koordinatensystem MGI Austria GK West (M28)
- Ausdehnung der Fußgängerzone

- 1,3,5,7,9,11  
§ 53 Z.9a  
Fußgängerzone nach StVO §53 Z9a
  - 2,4,6,8,10  
§ 53 Z.9b  
Ende einer Fußgängerzone nach StVO §53 Z9b
- Diese Verkehrszeichen sind während der Gültigkeit von 1.6.-30.9. aufzustellen und anschließend wieder zu entfernen.

Die derzeit vorhandene Begegnungszone und die Einbahnregelung bleiben unverändert bestehen.

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem (Kartenprojektion: MGI Austria GK West (M28)) im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

	Stadtgemeinde Reutte	Einlage	-
		Ausfertigung	-

## Fußgängerzone Untermarkt

Datum	Plannr.	Bearbeiter
2026-05-15	26-070 - 01-V0	HIH

### Verordnungsplan M1:500

HE Verkehrsplanung  
Hirschhuber & Einsiedler FlexCo  
A-6060 Hall, Erlersstraße 3  
Tel 05223/204545, Fax 05223/204546-6  
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at